



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XXXIV. Von der Beweisung/ so durch Zeugen geschicht/ und erstlich von  
Kundschaft durch Zeugen/ so vor übergebung einiger Klage/ oder  
Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

wird / mögen eine oder beyde Partheyen / wo sie gefährliche Aufzüge zu suchen / oder einander unbillig umzutreiben sich unterstünden / den Eyd der Bosheit Juramentum Malitiæ genant / aufflegen / und denselben entweder durch den Principalen / da er im Gericht zugegen / oder dessen Anwalt / in nachfolgender Formb mutatis mutandis præstiren lassen.

### Formula Juramenti Malitiæ.

2. **I**hr werdet in euer Partheyen und eure eigene Seel schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß ihr das in eurem Gewissen thun möget / daß ihr dasjenige / was ihr fürbringet / und begehret / nicht auß gefehrde / noch böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nohturfft thuet / und daß ihr solches also zu thun von euer Parthey unterrichtet / und Gewalt empfangen habt.

### TITULUS XXXIV.

Von der Betweisung / so durch Zeugen geschieht / und erstlich von Kundschaft durch Zeugen / so vor Uebergebung einiger Klage oder Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen werden.

I. **I**nwohl in dem Reichs-Schluß de Anno  
1654.

1654. §. Beneben bleibt einem ꝛc. zugelassen/ gleich  
in Außziehung der Proceffen / sich mit dem Zeu-  
gen Verhör gefast zu machen / dieweilen sich aber  
vielmahlen begibt/ daß vor Uebergebung einiger  
Klage / und ordentlicher Außbringung der Pro-  
cessen Zeugnuß ad perpetuam rei memoriam auß  
Rechtlicher Zulassung / und erheblichen Ursachen  
mögen auffgenommen werden ; als wan die Zeu-  
gen mit hohen Alter und sorglicher Kranckheit be-  
laden / oder sonsten in andere weit abgelegene Der-  
ter zu verreisen / weg-fertig / oder wan in schweh-  
ren sterblichen Läußen wären ; Item so sich einer  
besorgete / daß er von jemand künfftig möge bespro-  
chen werden / und Zeugen hätte / damit er die Kla-  
ge widerlegen könnte / Item wan man vermuhdet /  
daß die Zeugen ihre Gedächtnuß / ehe dan der Klä-  
ger klagen könnte / ablegen mögten / in solchen / und  
dergleichen Fällen mögen Unser Hoff-Richter / und  
Assessores auff Ansuchen des nöhtig habenden  
Theils / und fürbrachte solche Ursachen (die Wir  
dan in ihr Bedencken / und Ermessen wollen ge-  
stellet haben /) auch sonsten auff Uebergebung der  
Beweiß- Articul cum annexa nominatione te-  
stium , so alsobald bey dem Ansuchen geschehen  
soll / mit der Zeugen Annehmung / Berey-  
dung/

dung / und Abhörung / wie sich gebühret / verfahren.

2. Jedoch daß der Gegentheil / gegen den diese Zeugniß künfftig zu gebrauchen / hierzu vermits Verständigung solcher fürgebrachter Ursachen rechtmäßig citirt werde.

3. Es soll aber die Kundschaft biß ad terminum publicandi ordinarium (es wäre dan / daß beyde Partheyen ein anders bewilligten) verschlossen bleiben.

4. Und ist bey Verhörung dieser Zeugen der Unterscheid zu vermercken / da der Zeugen-Führer die klagende Parthey wäre / und sich solcher abgehörter Kundschaft innerhalb Jahrs Frist nicht gebrauchte / noch die Verhörung dem Gegentheil zu wissen thuen liesse / so erlöschet die Zeugniß / wird unkräftig / und fahet das Jahr an zu lauffen / da der Antworter füglich mit Recht mag fürgenommen werden.

5. Hätte aber der Antworter also seine Kundschaft auffnehmen lassen / die kan in Jahrs Frist nicht erleschen / sonderen bleibt für / und für bey Kräfften / dan in Klägers freyer Macht / und Willführ stehet / wan er will seinen Widertheil zu beklagen / der Antworter aber muß des Klägers erwar-

war-

warten / wan er vorhero besprochen und angeklaget würde / dienet also dem Antworter seine Kundschafft / die er in diesem Fall alleine vornimbt / darzu / daß er damit wider des Klägers Ansprach / und Klag sich sichern / und schützen möge / und sonst nicht weiter / & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lite instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinaria viâ zur Beweisung gelangen möge / zuläßig / und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen / heimgestellet seyn.

## TITULUS XXXV.

Von Abhörung der Zeugen / welche bey Außziehung der Processen, oder darnach benennet werden.

### I.

**W**as das ordinari Zeugen-Verhör / so lite introductâ vorgenommen werden muß / anbelanget / solches soll / wan Punctus respon-

D

spon-